

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Löninger Mühlenbach

Der Löninger Mühlenbach



Zeitschiene des Verfahrens

Überschwemmungsgebiet Löninger Mühlenbach		
Zeitplan	Aufgabe	Status
13.10.2011	Abstimmungstermin/ erste Karten	OK
10.11.2011	Vorstellung Ergebnisse durch den NLWKN	OK
12.12.2011	Benehmensherstellung durch den Landkreis Cloppenburg	OK
11.01.2012	Vorläufige Sicherung	OK
05.03.2012	Übergabe des vom NLWKN ermittelten ÜSG für den Löninger Mühlenbach an den Landkreis	OK
28.08.2012	Widerspruch der Stadt Cloppenburg gegen die vorläufige Sicherung	OK
07.09.2012	Weiterleitung des Widerspruchs zuständigkeitshalber an NLWKN (von dort: Überprüfung der Daten)	OK
29.09.2014	Übergabe der vom NLWKN neu ermittelten ÜSG-Karten für den Löninger Mühlenbach an den Landkreis	OK
01.10.2014	neue vorläufige Sicherung aufgrund Widerspruch der Stadt CLP mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	OK
05.10.2015	VO-Entwurf, Zeitplan, Anschreiben erstellen	OK
09.10.2015	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	OK
09.10.2015	Veranlassung der Auslegung in den Gemeinden	OK
23.10.2015	Pressemitteilung für Auslegung	OK
28.10. - 27.11.2015	Auslegungsfrist	OK
11.12.2015	Ende Einwendungsfrist aufgrund der Auslegung	OK
11.12.2015	Fristende für Stellungnahmen TÖB's	OK
22.02.2016	Einwendungen zusammenstellen und z.Kt. an Planer/ NLWKN...	OK
11.08.2016	Abstimmungsgespräch vor Erörterungstermin mit NLWKN	OK
23.08.2016	Einladungen EÖT verschicken/ Termin bekannt machen über Gemeinde (1 Woche vorher)/ Termin mit Planer und NLWKN abstimmen	OK
21.09.2016	Erörterungstermin	OK
29.09.2016	Versand Niederschrift Erörterungstermin	OK
04.10.2016	Abwägung/ Entscheidung - Unterrichtung gem. § 115 NWG, sofern Einwendungen nicht entsprochen wird	OK
01.11.2016	Unterlagen für Ausschuss zusammenstellen	OK
29.11.2016	Vorlage Ausschuss für Planung und Umwelt	
08.12.2016	Vorlage Kreisausschuss	
20.12.2016	Vorlage Kreistag (Beschlussfassung gem. § 36 NLO)	

Übersicht der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Einwendungen

Anzahl der beteiligten **Träger öffentlicher Belange:** **40**

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: **17**

davon Hinweise: **6**

davon Einwendungen: **3**

→ Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

→ Die Einwendungen waren unbegründet (s. Abwägungsergebnisse)

Anzahl der **privaten Einwendungen:** **6**

(davon 1 Einwand mit Unterschriften von 10 Anliegern)

→ 2 Einwendungen waren unzulässig (keine Betroffenheit)

→ 4 Einwendungen waren zulässig aber unbegründet

§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Bsp.: Löninger Mühlenbach

- Schaffung einer Sekundäraue -

- **Schaffung einer Sekundäraue = Gewässerausbau**
- Der Gewässerausbau fällt gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht unter die Verbotstatbestände des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-9 WHG und bedarf daher keiner Ausnahmegenehmigung
- Die Maßnahme **bedarf einer Plangenehmigung** nach § 68 WHG
- Diese darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur erteilt werden, wenn (...) eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken (...) nicht zu erwarten ist (...).
- Im Rahmen der Plangenehmigung ist folglich der **Nachweis** zu bringen, dass sich der geplante Gewässerausbau **nicht negativ auf den Hochwasserabfluss auswirkt**.
- Die Maßnahme darf zu **keinen neuen Betroffenen Dritter** führen
- Dies wurde für die Sekundäraue nachgewiesen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**